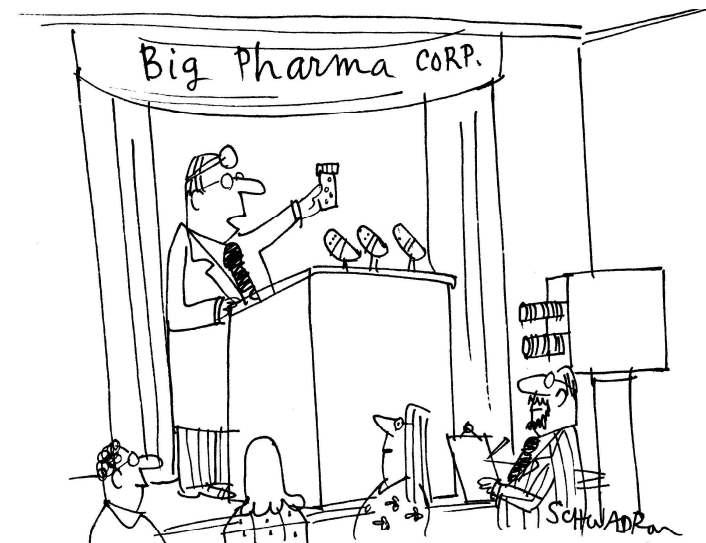


Wettbewerbspolitischer Workshop Avenir Suisse

Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz – Quo vadis?

Dr. Urs Hoffmann-Nowotny

Zürich, 28. September 2023



"We decided to recall our new drug because
a common side-effect is lawsuits."

Status Quo

- Verbandsklage (Art. 89 ZPO)
 - Beschänkung auf Persönlichkeitsverletzungen;
 - sowie auf Unterlassung, Beseitigung und Feststellung der Rechtswidrigkeit – keine Geltendmachung von individuellen Ersatzansprüchen
- Aber: Möglichkeit der objektiven Klagenhäufung (Art. 90 ZPO)
 - Mögliche Grundlage für «Sammelklage österreichischer Prägung»
 - Kombination von Forderungsabtretungen und objektiver Klagenhäufung
 - Risiko: Pflicht zur Sicherstellung der Parteientschädigung (Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO)

Der Fall Volkswagen

- Forderungsklage der Stiftung für Konsumentenschutz gegen Volkswagen auf Schadenersatz
 - Handelsgericht Zürich gelangt zum Schluss, die Klage sei vom Stiftungszweck nicht umfasst, und tritt mit Entscheid vom 6.12.19 mangels Prozessfähigkeit nicht ein (HG170257)
 - Entscheid wird vom Bundesgericht geschützt (BGer 4A_43/2020, E. 3)
- Beachte zudem auch: mit Bezug auf individuelle Schadenersatzklagen
 - Klagen auf Rückerstattung Kaufpreis gegen Rückgabe des Fahrzeugs (bzw. Differenz zum Wiederverkaufspreis), eventualiter auf einen angeblichen Minderwert von 25 % des Kaufpreises
 - Handelsgericht Zürich weist die Klagen mangels Schadens mit Entscheiden vom 24.11.22 ab (HG200081 und HG200093)
 - Bundesgericht schützt auch diese Entscheide (BGer 4A_17 und 4A_18/2023):
 - Ungewollte Verpflichtung (angeblicher Nichtabschluss des Vertrags bei Wissen um Abgasmanipulationen) begründet keinen Schaden
 - Schaden nach Differenztheorie (effektiver Minderwert oder sonstige Folgekosten) nicht nachgewiesen

Der Revisionsentwurf vom 10. Dezember 2021

- Ziel des kollektiven Rechtsschutzes: Bewältigung von Massen- und Streuschäden
- Vorgeschichte
 - Bericht zum kollektiven Rechtsschutz (2013)
 - Vorentwurf Finanzdienstleistungsgesetz (2014)
 - Vorentwurf Teilrevision der ZPO mit kollektivem Rechtsschutz als Teilkapitel (2018)
- Ausklammerung in Revisionsentwurf und Botschaft vom 10. Dezember 2021:
 - Ausbau der Verbandsklage (Art. 89, Art. 307b ff. E-ZPO)
 - Kollektive Vergleiche im Rahmen der Verbandsklage (Art. 307h ff. E-ZPO)
 - Kollektive Vergleiche ausserhalb der Verbandsklage (Art. 307k ff. E-ZPO)
- Mittlerweile: Zweimalige Zurückweisung für weitere Abklärungen durch Rechtskommission NR (24.6.22 und 4.7.23) – Wiederaufnahme Beratung voraussichtlich im Q1/2024

Ausbau der Verbandsklage

- Verbandsklage (Art. 89 E-ZPO):
 - Öffnung des Anwendungsbereichs auf das gesamte Privatrecht
 - Rechtsschutzziel:
 - Wie bisher: Unterlassung, Beseitigung, Feststellung (Art. 89 Abs. 2 E-ZPO)
 - Neu: Individuelle Ersatzansprüche der Gruppenmitglieder (Art. 307b E-ZPO), sofern zusätzliche Voraussetzungen erfüllt
 - Generelle Verschärfung der Klagevoraussetzungen
 - Anforderungen an Verband bzw. Organisation: darf a) nicht gewinnorientiert sein, muss b) seit mindestens 12 Monaten bestehen, c) statutarisch/satzungsmässig zur Interessenwahrung befugt und d) unabhängig von der beklagten Partei sein
 - zusätzliche Voraussetzungen bei Ersatzansprüchen:
 - Ermächtigung zur Prozessführung durch mind. 10 Gruppenmitglieder
 - individuelle Ersatzansprüche beruhen auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen
 - Zulassungsverfahren > *Opt-in* > Ordentliches Verfahren (mit Sonderbestimmungen)

Kollektive Vergleiche

- Kollektiver Vergleich im Rahmen des Verbandsklageverfahrens (Art. 307h ff. E-ZPO)
 - Gemeinsamer Antrag der Parteien
 - Inhaltliche Überprüfung durch das Gericht
 - Ausnahmsweise: gemeinsamer Antrag auf Ausdehnung der Verbindlicherklärung auf sämtliche Betroffenen mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz
 - Voraussetzungen: 1) Streuschaden, 2) Erhebliche Anzahl der Betroffenen hat sich der Verbandsklage nicht angeschlossen
 - Möglichkeit zum *Opt-out*
- Kollektiver Vergleich ausserhalb des Verbandsklageverfahrens (Art. 307k ff. E-ZPO)
 - Nur für Streuschäden vorgesehen
 - überwiegend sinngemässe Anwendung der Bestimmungen zu *Opt-out*-Vergleichen im Rahmen des Verbandsklageverfahrens (Art. 307l Abs. 1 E-ZPO)

Wichtige Detailaspekte

- Keine Regelung von Kosten- bzw. Finanzierungsfragen
 - namentlich keine Regelung der Prozessfinanzierung trotz Anforderung der fehlenden Gewinnorientierung an klagenden Verband bzw. Organisation (Art. 89 Abs. 1 lit. a E-ZPO)
 - aber: gewisse Kostenerleichterungen in aktueller ZPO-Teilrevision (in Kraft ab 1.1.25):
 - Festsetzung des Streitwerts nach Ermessen entsprechend dem Interesse der einzelnen Gruppenangehörigen bei Verbandsklagen (Art. 94a nZPO) – bezieht sich aber nicht auf reparatorische Verbandsklagen gemäss Art. 307b E-ZPO
 - grundsätzliche Reduktion des bei Klageeinleitung zu leistenden Gerichtskostenvorschusses auf die Hälfte (statt der gesamten) mutmasslichen Prozesskosten (Art. 98 Abs.1 nZPO)
- Beschränkte Extraterritorialität: Verbindlicherklärung kollektiver *Opt-out*-Vergleiche bezieht sich nur auf Gruppenmitglieder mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz (Art. 307h Abs. 2 E-ZPO)

Take Aways

- Massenklagen sind nicht aufzuhalten (Klägeranwälte haben «Blut geleckt»)
- ZPO-Revision «Verbandsklage und kollektiver Vergleich»
 - bietet sehr gemässigten institutionellen Rahmen
 - starke (evtl. zu starke) Fokussierung auf Streuschäden
- Zurückhaltung der Schweizer Gerichte bei Zusprechung nicht bezifferbarer Schadenspositionen dürfte sich auch nach der vorgeschlagenen ZPO-Revision fortsetzen

Vielen Dank.



Corporate Social Responsibility

We are committed to being
a responsible business.

→ www.swlegal.ch/CSR



Dr. Urs Hoffmann-Nowotny

urs.hoffmann-nowotny@swlegal.ch

Schellenberg Wittmer AG / Rechtsanwälte

Löwenstrasse 19 / Postfach 2201 / 8021 Zürich / Schweiz

T +41 44 215 5252 / F +41 44 215 5200

www.swlegal.ch

Schellenberg
Wittmer